

**Der Rechtsanwältin**

**Martina Kossyk**

Am Buchholz 4, 24161 Altenholz, Tel.: 0431 / 380 0 790; Fax: 0431 / 380 0 792

wird hiermit in Sachen

wegen

**Prozess-Vollmacht  
und Anwaltsauftrag**

erteilt

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO, mit ausdrücklicher nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zum Empfang von Ladungen nach § 145 Abs. 3 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Vertretung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) im Zusammenhang mit der oben unter „wegen...“ genannten Angelegenheit;
6. zur Speicherung und Verwendung der zur Mandatsausübung erforderlichen personen- und sachbezogenen Daten in einer Datenverarbeitungsanlage.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners).

Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Die Bevollmächtigung erlischt mit Beendigung des Hauptsacheverfahrens. Der Auftraggeber ist deshalb verpflichtet, eventuelle Nachprüfungen im Rahmen der bewilligten Prozess-/Verfahrenskostenhilfe selbst durchzuführen. Der Rechtsanwältin wird hierfür keine Vollmacht erteilt.

**Der Auftraggeber wurde gem. § 49 BRAO darüber belehrt, dass sich die Gebühren der Rechtsanwältin grundsätzlich nach dem Gegenstandswert berechnen.**

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)